

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Gemeinde Heuweiler**

#### **Satzung über örtliche Bauvorschriften**

#### **Stellplatzsatzung für den Bereich Dorfstraße**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Heuweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2019 den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften, Stellplatzsatzung für den Bereich Dorfstraße gebilligt und beschlossen, diese nach § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften liegt in der Zeit vom 24. Juni 2019 bis 26. Juli 2019 im Rathaus Heuweiler, Dorfstraße 21, 79194 Heuweiler öffentlich während den Dienststunden zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Die Einsichtnahme ist auch möglich im Rathaus Gundelfingen, Bauverwaltung, Alte Bundesstraße 31, Zimmer 212 in 79194 Gundelfingen sowie auf dem Flur des Ortsbauamtes (Magnetwand). Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar ([www.heuweiler.de](http://www.heuweiler.de) / Leben & Wohnen / Bauen / Offenlage von Bebauungs-, Flächennutzungsplanverfahren / Stellplatzsatzung für den Bereich Dorfstraße“).

Die Satzung hat für künftige Bauvorhaben/Nutzungsänderungen im Bereich aller bebaubaren Grundstücke in der Dorfstraße, das sind Dorfstraße 1 bis Dorfstraße 52, einschließlich Glottertalstraße 1 und Gartenweg 1, die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf zwei Stellplätze je Wohnung zum Inhalt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfes ergibt sich aus den hier abgedruckten Lageplänen „Abgrenzung Geltungsbereich Plan 1 und Plan 2 vom 08.05.2019“.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgemäße abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

Gundelfingen, den 07. Juni 2019

Raphael Walz  
Bürgermeister